



REVIERBESTIMMUNGEN Erster Marchfelder Fischereiverein **WITZELSDORFER-ARM 2025**



Die sportliche Ausübung der Fischerei ist mit **2 Ruten** (Stipprute gilt als eine Rute) auf Fried- und Raubfische für den persönlichen Verzehr gestattet.

SPINNFISCHEN nur mit einer Rute, die zweite Rute ist einzuziehen

Beim Angeln auf Fried- oder Raubfische ist pro Rute nur ein **EINZELHAKEN** erlaubt.

AUSGENOMMEN bei SPINNFISCHEN ist bei Blinker, Wobbler etc. der Drilling erlaubt.

DAS FISCHEN AUF RAUBFISCHE MIT LEBENDKÖDER IST VERBOTEN

DAS ANGELN IST ERST NACHDEM DER GESAMTE TEICH EIS FREI IST ERLAUBT

- 1. ANGELTAG:** 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang,
NACHTFISCHEN:
JÄNNER BIS AUGUST Jeweils Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag
- 2. SPERRGEBIET:**
Links und Rechts von der Hütte, mit Tafeln gekennzeichnet, Fischen auch mit Boot verboten
- 3. ABSCHNITT 1, FISCHEN VOM UFER nur bis zur Einmündung des Fadenbaches, restlicher Teil bis zur Reviergrenze (Gitterzaun) nur mit Boot zu befischen**
- 4. ES GIBT KEINE FIXEN ANGELPLÄTZE, KEINE RESERVIERUNG MÖGLICH**
- 5. ABSCHNITT 2 DES REVIERS, ANGELN NUR MIT BOOT GESTATTET, NACHTFISCHEN VERBOTEN**
- 6. BOOTE NUR AN DEN DAFÜR VORGESEHENDEN PLÄTZEN BEFESTIGEN**
Die Benützung der Boote ist nur für Lizenznehmer mit bezahlter Bootgebühr erlaubt. Sollten Boote zur Markierung bzw. zur Absperrung des Angelplatzes vorgefunden werden (**Boot befindet sich nicht auf den vorgesehenen und markierten Plätzen**) werden diese auf Kosten des Besitzers entfernt und die Lizenz eingezogen.
- 7. FANGLIMITIERUNG:**
Pro ANSITZ dürfen höchstens 2 massige Edelfische, ein Raubfisch, 2 Weissfische (Karausche, Brachse etc.) mitgenommen werden
FANGLIMITIERUNG BEI KARPEN: gesamt 25 Stück, maximal 13 Stück bis 30.6., Rest bis 31.12. pro ANSITZ 2 Stück
FANGLIMITIERUNG BEI WEISSFISCHEN: gesamt 25 Stück, pro ANSITZ 2 Stück
FANGLIMITIERUNG BEI RAUBFISCHE: gesamt 6 Stück pro ANSITZ 1 Stück
FANGLIMITIERUNG BEI WELSE: gesamt 2 Stück pro ANSITZ 1 Stück

TOLSTOLOB (Silberkarpfen) u. AMUR (Graskarpfen), Brittelmasse und SCHONZEIT wie Karpfen und in der Rubrik Karpfen einzutragen

8. MITZUFÜHRENDE GEGENSTÄNDE:

- +ABHAKMATTE – CRADLE oder stark gepolsterte MATTE mit Rand
Mindestens 100 cm lang **MUSS AUSGEBREITET SEIN**
- +WIEGESCHLINGE – um große Fische über das Ufer auf die Abhakmatte zu bringen
Große Fische sind nur mit Wiegeschlinge zum Wiegen oder Abhaken zu befördern
- +UNTERFÄNGER – Geräumig bei rund mindestens 80 cm Durchmesser oder 42“ muß
vorbereitet sein
Kleinere Fische können auch mit einem kleine Unterfänger gekeschert werden
- +KLINIKUM – kleine Sprayflasche gibt es in jedem Angellanden
- +WASSERKÜBEL – gefüllt mit Wasser
- +SETZKESCHER – für Fische die mitgenommen werden Mindestlänge 3m
(Drahtsetzkescher sind verboten). Oder feinmaschiger Karpfensack
Jegliche Säcke und Setzkescher die für eine
waidgerechte Hälterung untauglich sind, sind verboten
- +PLASTIKSACKERL für den anfallenden Müll der unaufgefordert mitzunehmen ist, sollte auf
einem Platz vom Vorgänger Müll hinterlassen worden sein und ich übernehme den Platz
dann ist der Müll auch meiner und von mir zu entsorgen.
- +FISCHEREILIZENZ
- +AMTLICHE FISCHERKARTE FÜR DAS JEWEILIGE BUNDESLAND
- +KUGELSCHREIBER, MASSBAND, Maulsperre mit Kugelenden

WASSERKÜBEL, KLINIKUM - sind neben der Abhakmatte griffbereit vor Beginn des Fischens vorzubereiten

9. FANGSTATISTIK / MITNAHME VON FISCHEN: Der Lizenznehmer ist

verpflichtet eine Fangstatistik zu führen. Diese sind bei der Lizenzausgabe für das folgende Jahr bzw. nach Beendigung der Fischerei am Revier abzugeben.

Jeder entnommene Fisch (entnommen ist, wenn der Fisch sich im Setzkescher bzw. Karpfensack befindet) muß sofort in der Lizenz eingetragen werden (Datum Uhrzeit)

AUSTAUSCH VON FISCHEN DIE SICH IM SETZKESCHER BEFINDEN IST STRENGSTENS VERBOTEN

10. KARPFFEN über 60 cm: dienen einem gesunden und starken Nachwuchs und sind schonend sofort nach Abwaage und Foto wieder frei zu lassen

11. RAUBFISCHE:

Das FISCHEN auf Raubfische incl. WELS mit totem Köderfisch ist ab **1. Juli** und das SPINNFISCHEN mit Blinker und Wobbler ab **15. SEPTEMBER** erlaubt
BOJENFISCHEN VERBOTEN

12. SCHONZEITEN: Abweichend von den jeweiligen Landesbestimmungen für den Fischfang(Schonzeiten und Brittelmasse etc.) gelten an den Gewässern des Ersten Marchfelder

Fischereivereines jene Schonzeiten und Brittelmasse die auf der Lizenz angeführt sind. Für nicht angeführte Fischarten gelten die jeweiligen Landesbestimmungen

KEINE ENTNAHME VON KARPFFEN 1.5. – 31.5.

WELSE ab 125 cm müssen RETOUR GESETZT werden.

13. PLATZRESERVIERUNGEN sind nicht möglich

14. FUTTERBOOTE: sind nur zum Anfüttern mit der erlaubten Futtermenge von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Kein Auslegen der Montagen

15. HUNDEVERBOT: am gesamten Gelände für Lizenznehmer

16. ANFÜTTERN: Das Anfüttern ist nur am jeweiligen Angeltag erlaubt und zwar mit deutlich erkennbarem Futter. Die Futtermenge darf 1 Kilo sowie 30 Boilies (einschließlich jener zum Anködern am Haken) gilt auch für Frolic etc. pro Angeltag nicht überschreiten

ANFÜTTERN MIT UNGEKOCHTEM HARTMAIS VERBOTEN

17. FISCHERIE DIE ZURÜCKGESETZT WERDEN SIND MIT KLINIKUM ZU BEHANDELN

18. KÖDERFISCHE: Köderfische dürfen bis zu 5 Stück in einem Behälter (Kein Kübel) der im Wasser versenkt sein muß, gehältert werden. Tote sind klein (in 2-3 cm große Stücke) zu zerschneiden und in das Wasser zu werfen. Nicht verbrauchte Köderfische sind wieder freizusetzen. Für tote Köderfische gilt ein Mindestmaß von 10 cm. Edelfische und Zierfische als Köder sind verboten. Beim Köderfischfang mit der Stipprute ist eine Rute einzuziehen.

DIE VERWENDUNG VON LEBENDEN KÖDERFISCHEN IST VERBOTEN

19. KONTROLLORGANE: Den Kontrollorganen, den Beamten der Polizei sind die Bestückung der Rute, der gehälterte Fang, die Lizenz und der Ausweis unaufgefordert vorzuweisen. Auf Verlangen ist eine Kontrolle des Fahrzeuges mit Kofferraum sofort zu ermöglichen.

**20. ANGELPLATZ: DER ANGELPLATZ IST STETS SAUBER ZU HALTEN.
BEI NICHT-EINHALTUNG –LIZENZENTZUG**

Alle Arbeiten um einen Platz herzurichten, sind mit dem Gewässerwart im Vorfeld abzustimmen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Beim **NACHTFISCHEN** ist der Angelplatz von jedem einzelnen Angler von Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden ständig ausreichend zu beleuchten, **die Beleuchtung muß der Stärke einer Gaskartuschenlampe entsprechen.**

BEI JEDLICHEM VERLASSEN DES ANGELPLATZES SIND DIE RUTEN EINZUZIEHEN

21. GRILLEN: IST VERBOTEN

Jegliches offene Feuer ist verboten

22. MITFISCHEN VON KINDERN: Ein eigenes Kind unter 14 Jahren, kann mit dem Lizenznehmer, in dessen unmittelbarer Nähe (2 m Abstand) mit einer Rute mitangeln (1 Rute Lizenznehmer, 1 Rute Kind) und das nur auf Friedfische

23. SCHIRME UND ZELTE: nur für den Lizenznehmer

24. TEILNAHME an Reinigungs und Hegemaßnahmen:

Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich über persönliche oder schriftliche Aufforderung durch den Ersten Marchfelder Fischereiverein an Reinigungs- Pflanz- oder sonstigen Hegemaßnahmen zumindest einmal jährlich teilzunehmen

25. AUSNEHMEN UND SCHUPPEN AM GESAMTEN GELÄNDE VERBOTEN

26. Die VERWENDUNG VON STROMAGGREGATEN IST VERBOTEN

27. WOHNSITZ: Änderung des Wohnsitzes und der Telefonnummer sind melden

28. MITHILFE BEI DER GEWÄSSERAUFSICHT und ÜBERWACHUNG:

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet bei der Überwachung des Gewässers mitzuwirken und auf die Durchführung der Revierbestimmungen zu achten

29. PARKPLATZ:

Fahrzeuge haben auf der Innenseite des Fahrzeuges die Einfahrtsgenehmigung des Ersten Marchfelder Fischereivereines zu führen. Die Fahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Parkplätzen platzsparend abgestellt werden. Bitte Beachten Sie die Tafeln die auf Privatgrundstücke hinweisen, dort ist Parken verboten

30. DIE BENUTZUNG DER STEGE

ist auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bitte beachten Sie die unterspülten Ränder u. die vom Biber unterminierten Wege. Bei Verletzungen übernimmt der Verein keine Haftung

31. BEI ÜBERMÄSSIGEM ALKOHOLKONSUM IST DAS FISCHEN EINZUSTELLEN UND DIE RUTEN SIND AUS DEM WASSR ZU NEHMEN

**32. DIE BENUTZUNG DER ANLAGE DES ERSTEN MARCHFELDER FISCHEREIVEREINES
IST AUF EIGENE
GEFAHR DES LIZENZNEHMERS. ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER. DER
LIZENZNEHMER HAFTET FÜR SEINE BEGLEITPERSON**

33. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN:

Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen, der Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes oder sonstiger Missbrauch der erteilten Fischereierlaubnis hat den sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht nicht. Dies bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift bei der Übernahme der Lizenz.

Bei Postversand der Lizenz und Revierbestimmung gilt die Fischerkarte 3 Tage nach Versand als übernommen und der Angler ist mit den Bestimmungen einverstanden und hält sich daran. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht ebenfalls nicht. In besonders krassen Fällen (z.B. Mehrentnahme von Fischen, Fischdiebstahl) hat der Lizenznehmer mit einer Strafanzeige wegen Wilddiebstahls bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

Beschädigungen an der Teichanlage, Bäumen, den Stegen, Fischerplätzen oder Containern am Gelände werden auch zur Anzeige gebracht.

Die Kontrollorgane sind angewiesen hierbei streng auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

Bitte bedenken Sie auch, Sie befinden sich in einem Jagdgebiet

EIN KRÄFTIGES PETRI HEIL WÜNSCHT DER ERSTE MARCHFELDER FISCHEREIVEREIN